

Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper



Satzung

**über die Benutzung der öffentlichen
Anschlagmöglichkeiten**

**in der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper
(Benutzungssatzung für Anschlagtafeln) – PlakS -
vom 23.11.2023**

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stellt den Gemeindegewohnern, Vereinen, Parteien, Wählergruppen und juristischen Personen mit Sitz in der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper Anschlagmöglichkeiten (Plakatierungstafeln) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Im Einzelfall können auch vereinseigene oder parteieigene Plakattafeln verwendet werden. Die Aufstellung der Plakattafeln ist jedoch an die von der Gemeinde festgelegten Aufstellstandorte begrenzt. Die Anschlagtafeln und Aufstellstandorte werden als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung hinsichtlich ihrer Art und Örtlichkeit näher bestimmt.
- (2) Die Benutzung kann anderen Personen auf Antrag gestattet werden, sofern eine Beeinträchtigung der Plakatierungsmöglichkeiten für die in Satz 1 genannten Personen ausgeschlossen werden kann.

§ 2

Benutzung der Anschlagmöglichkeiten

- (1) Die Benutzung der Anschlagmöglichkeiten ist genehmigungspflichtig. Das Antragsformular kann auf der gemeindlichen Internetseite heruntergeladen werden.
- (2) Die Dauer der Benutzung ist auf **zwei Wochen** vor dem Veranstaltungstermin beschränkt. Sollte die Veranstaltung über mehrere Tage andauern so ist der erste Tag des Veranstaltungszeitraumes maßgebend.
- (3) Anlässlich von Bürger- und Volksbegehren, Bürger- und Volksentscheiden, Wahlen und sonstigen Abstimmungen ist die Dauer der Benutzung auf **sechs Wochen** vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag beschränkt. Politische Sonderveranstaltungen dürfen ebenfalls **zwei Wochen** vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin beworben werden.
- (4) Die Plakate sind durch den Erlaubnisinhaber bzw. Anzeigenerstatter spätestens 7 Werktage nach dem letzten Veranstaltungstermin zu entfernen.
- (5) Die Befestigung der Plakate an den Plakatierungstafeln hat in der Weise zu erfolgen, dass nach Entfernen des Plakates keine sichtbaren Rückstände zurückbleiben. Es ist insbesondere untersagt, folgende Befestigungsmittel zu verwenden: Nägel, Schrauben, Leim und sonstige Klebstoffe. Weiterhin ist es untersagt, Löcher in die Anschlagtafeln zu bohren. Tackernadeln sind, soweit sie nach erfolgter Benutzung durch den Erlaubnisinhaber nicht mehr entfernt werden können, vollständig in der Holzplatte zu versenken.
- (6) Es werden nur Plakate mit einer Maximalgröße von DIN A 1 zugelassen. Je Plakatierungsmöglichkeit ist nur ein Plakat für dieselbe Veranstaltung zulässig. Die Plakatierung hat platzsparend zu erfolgen. Ein Überkleben oder Entfernen noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.
- (7) Plakate dürfen
 1. nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung verstoßen,
 2. keinen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung etc.).
 3. keine sexistischen Inhalte oder Inhalte aufweisen, die gegen die guten Sitten verstoßen.
- (8) Auf jedem Plakat muss die verantwortliche Person oder der verantwortliche Verein mit Name und Kontaktdaten genannt sein.

- (9) Die Gemeinde behält sich vor, Plakatierungsmarken auszuhändigen, auf denen der Benutzungszeitraum vermerkt ist. Die Plakatierungsmarken sind gut sichtbar an der Vorderseite jedes Plakates anzubringen. Sollten Plakate ohne Plakatierungsmarken angebracht werden gilt dies als unerlaubte Plakatierung im Sinne des Abs. 1.
- (10) Eine Plakatierung ist nur für vorübergehende Veranstaltungen oder anlässlich von Wahlen und Abstimmungen zulässig.

§ 3

Besondere Bestimmungen für Wahlen und politische Abstimmungen und Veranstaltungen

- (1) Soweit die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper den Parteien und Wählergruppen bzw. den Verantwortlichen von Bürger- und Volksbegehren bzw. Bürger- und Volksentscheiden spezielle Großwerbetafeln (2 x 3 m) anlässlich von Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung stellt, haben alle Parteien und Wählergruppen ausschließlich diese Großanschlagtafeln zu nutzen. Wenn mehr Parteien / Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Plakatwand zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von max. DIN A1 unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden.
- (2) Wenn keine speziellen Großwerbetafeln aufgestellt werden, dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten während 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin / Abstimmungstermin Plakatständer (max. Größe DIN A 1) auf den in Anlage 2 aufgeführten Straßenzügen aufstellen. Pro Wahlvorschlag dürfen im Gemeindegebiet max. **10** Plakatständer (DIN A 1) aufgestellt werden. Ein Dreieckständer zählt dabei, wie drei einzelne Plakatständer.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Genehmigung der Plakatierung wird grundsätzlich auf Veranstaltungen, welche im Gemeindegebiet Kirchdorf a. d. Amper bzw. in den unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinden, zu denen ein örtlicher Bezug besteht, beschränkt. Politische Veranstaltungen, die im Landkreis Freising stattfinden, können insofern beworben werden, soweit die Veranstaltung für den ganzen Landkreis bedeutsam ist.
- (2) Pro Veranstaltung dürfen maximal **10** Plakatständer (DIN A 1) im Gemeindegebiet an den Örtlichkeiten gem. Anlage 2 aufgestellt werden. Die Werbung mit Großwerbetafeln ist nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind die von der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen Großwerbetafeln nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Anträge auf Plakatierungsgenehmigung sind mind. 14 Tage vor dem jeweils beabsichtigten Aufstellzeitpunkt bei der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper einzureichen.
- (4) Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs und im Allgemeinen sowie insbesondere vor Grundstückseinfahrten, Straßenkreuzungen und -einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Plakatständer müssen von einer Kreuzung und Einmündung sowie vor einem Fußgängerüberweg mind. 5 m entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg ragen. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Fußgänger nicht genötigt werden, auf die Fahrbahn zu treten, wenn sie die Plakattafel in Augenschein nehmen wollen.

Weitere Aufstellbedingungen:

- Die Plakattafeln müssen sicher vor Windstößen an festen Gegenständen fixiert aufgestellt werden.
- Die Plakattafeln dürfen nicht an Verkehrszeichen und Ampeln angebracht werden, da sie eine ablenkende Wirkung haben können (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO).

Die Bestimmungen des Straßen- und des Straßenverkehrsrechts bleiben von dieser Satzung unberührt und sind weiterhin zu beachten.

§ 5

Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung zulassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich

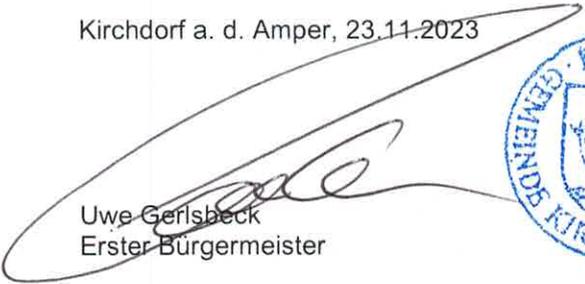
1. den Bestimmungen der § 2 bis 4 zuwiderhandelt.
2. Anschlagmöglichkeiten gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung zerstört oder beschädigt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf a. d. Amper, 23.11.2023


Uwe Gerisbeck
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper (Benutzungssatzung für Anschlagtafeln):

Von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Großwerbetafeln (2 x 3 m) anlässlich von Wahlen bzw. politischen Abstimmungen:

Standort	Flur-Nr.	Gemarkung
Kirchdorf, nahe Hauptstraße	474/3	Kirchdorf
Helfenbrunn, nahe Untere Dorfstraße	3342	Kirchdorf
Nörting, nahe Freisinger Str. / Höhe Friedhof	1905/6	Kirchdorf
Burghausen, Kirchbergstraße, Straßenbegleitgrün, nahe Abzweigung nach Süden	705	Wippenhausen
Wippenhausen, nahe Feuerwehrgerätehaus / Schützenheim	80	Wippenhausen

Hinsichtlich der detaillierten Lage der vorstehenden Großaufsteller wird auf die beigefügten Lagepläne und Luftbilder (Lfd. Nrn. 1.1 – 1.5) verwiesen.



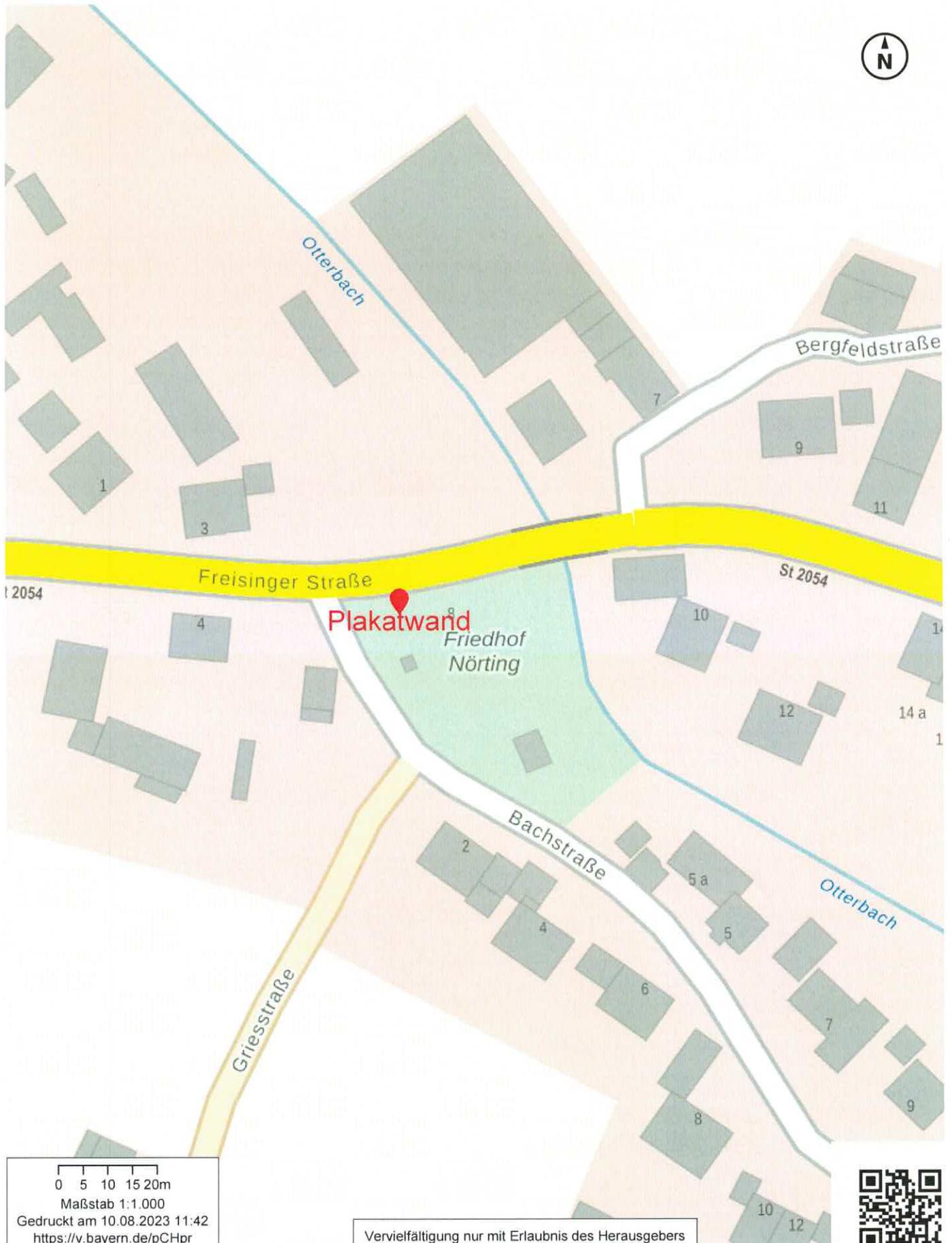
Grundschule



Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers







12054

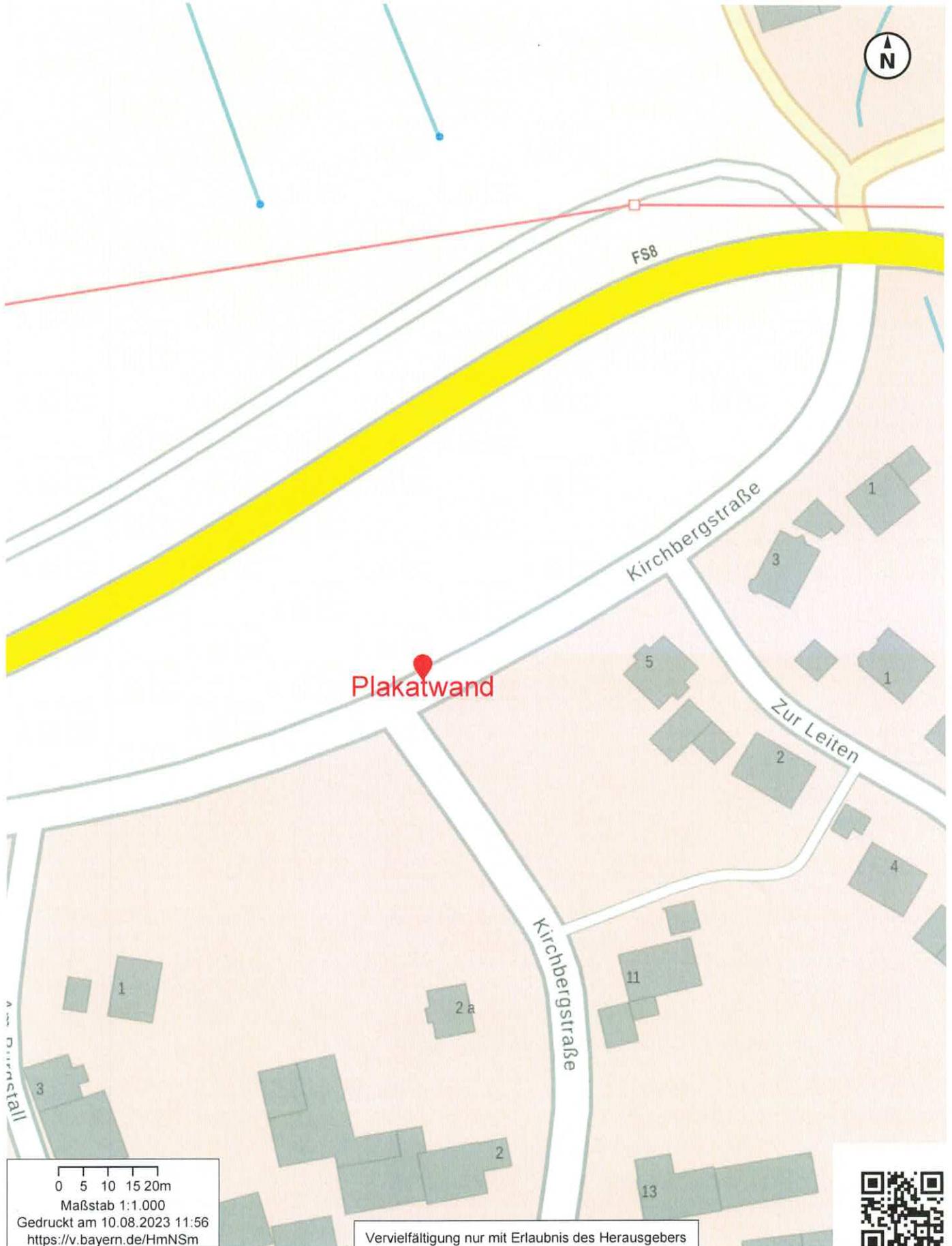
St 2054

14
14 a
1

0 5 10 15 20m
Maßstab 1:1.000
Gedruckt am 10.08.2023 11:42
<https://v.bayern.de/pCHpr>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers





Plakatwand

FS8

Kirchbergstraße

Zur Leiten

Kirchbergstraße

0 5 10 15 20m

Maßstab 1:1.000

Gedruckt am 10.08.2023 11:56
<https://v.bayern.de/HmNSm>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers





0 5 10 15 20m
 Maßstab 1:1.000
 Gedruckt am 10.08.2023 12:55
<https://v.bayern.de/JdKrR>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers



Anlage 2. Zonen für Plakatstände (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der Satzung):

In nachfolgenden Ortsteilen dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage i. S. von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Plakatstände aufgestellt werden. Geschlossene Ortslage i. Sinne von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Die maximale Anzahl nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der Satzung darf insgesamt im Gemeindegebiet nicht überschritten werden.

- Kirchdorf a. d. Amper (Hauptort)
- Helfenbrunn
- Wippenhausen
- Burghausen
- Nörting

Stand: 26.10.2025

Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Uwe Gerlsbeck

Erster Bürgermeister